

Dienstanweisung über die Ermächtigungs- übertragungen der Stadt Lünen

DA Ermächtigungsübertragungen

vom .04.2022

Dienstanweisung
über die Ermächtigungsübertragungen der Stadt Lünen

Inhaltsverzeichnis

| | |
|------------------------------------------------------------------------|---|
| Präambel | 3 |
| § 1 Geltungsbereich | 3 |
| § 2 Begriffsbestimmungen | 3 |
| § 3 Voraussetzungen einer Ermächtigungsübertragung | 3 |
| § 4 Art und Umfang der Ermächtigungsübertragung | 3 |
| § 5 Zeitliche und sachliche Bindung der Ermächtigungsübertragung | 4 |
| § 6 Besonderheiten bei zweckgebundenen Ermächtigungen | 4 |
| § 7 Verfahren zur Übertragung von Haushaltsermächtigungen | 4 |
| § 8 Inkrafttreten | 5 |
| Anlage 1 – Entscheidungshilfe Ermächtigungsübertragung | 6 |

Dienstanweisung
über die Ermächtigungsübertragungen der Stadt Lünen

Präambel

Das haushaltswirtschaftliche Instrument der Ermächtigungsübertragung ist in § 22 der Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW) gesetzlich verankert. Demnach regelt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister mit Zustimmung des Rates die Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen. Eine solche Regelung wird mit dieser Dienstanweisung getroffen, welche somit auch die Grundsätze zu den Ermächtigungsübertragungen aus der Verwaltungsvorlage VL-30/2015 ersetzt.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Dienstanweisung gilt für alle Mitarbeiter:innen der Stadtverwaltung Lünen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Bei Ermächtigungen handelt es sich um Haushaltsansätze für Aufwendungen und Auszahlungen, die für die laufende Bewirtschaftung zur Verfügung stehen. Die Verfügbarkeit dieser Haushaltsermächtigung endet aufgrund des Jährlichkeitsprinzips gemäß § 78 Abs. 1 und Abs. 3 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) mit Ablauf des Haushaltsjahres.
- (2) Für eine wirtschaftliche Aufgabenerledigung können nicht in Anspruch genommene Haushaltsermächtigungen in das neue Haushaltsjahr übertragen werden. Hierdurch wird das Prinzip der Jährlichkeit des Haushaltsansatzes durchbrochen. Sie erhöhen die entsprechenden Positionen im Haushaltsplan des folgenden Jahres.

§ 3 Voraussetzungen einer Ermächtigungsübertragung

- (1) Das Instrument der Ermächtigungsübertragung ist restriktiv zu handhaben. Im Rahmen der Haushaltsplanung ist zu prüfen, ob Haushaltsansätze und Verpflichtungsermächtigungen der „Mittelfristigen Finanzplanung“ aktualisiert werden müssen bzw. Mittel neu veranschlagt werden müssen. Für diese alternative Mittelbereitstellung dient das in Anlage 1 dargestellte Schaubild.
- (2) Haushaltsmittel werden nur in begründeten Fällen übertragen. Eine Maßnahme oder ein Projekt muss begonnen worden sein. Ein Beginn liegt vor, wenn im Planjahr eine rechtliche Verpflichtung eingegangen, mindestens aber ein Ausschreibungsverfahren eingeleitet wurde.

§ 4 Art und Umfang der Ermächtigungsübertragung

- (1) Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sind grundsätzlich übertragbar. Ausgenommen hiervon sind nach § 14 KomHVO NRW die Verfügungsmittel der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.
- (2) Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen, die dauerhaft in gleicher Höhe für Ausgaben des laufenden Betriebs zur Verfügung gestellt werden (Dauer- oder Pauschalansätze) sind grundsätzlich nicht übertragbar.
- (3) Sofern eine Auftragsverwaltung in der Finanzsoftware eingerichtet ist, werden nur die in den Aufträgen gebundenen Mittel in das neue Haushaltsjahr übertragen. Die Notwendigkeit der Übertragung ist trotz der Auftragsbindung gegenüber dem Team Finanzwirtschaft

Dienstanweisung
über die Ermächtigungsübertragungen der Stadt Lünen

zu melden und zu begründen. Haushaltsmittel, die nicht durch Aufträge gebunden sind, werden grundsätzlich nicht übertragen.

- (4) Abweichend von diesen Grundsätzen kann die Kämmerin oder der Kämmerer im Einzelfall bei vorgelegten begründeten Anträgen eine Übertragung bewilligen.

§ 5 Zeitliche und sachliche Bindung der Ermächtigungsübertragung

- (1) Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sind grundsätzlich nur einmalig in das nächste Haushaltsjahr übertragbar.
- (2) Die Ermächtigungsübertragung ist prinzipiell an den Auftrag oder die Maßnahme gebunden. Realisierte Einsparungen führen nicht zu einer Erhöhung des Budgets des laufenden Jahres. Mit Abschluss des Auftrags oder bei Beendigung der Maßnahme werden verbleibende Mittel aus der Ermächtigungsübertragung in Abgang gebracht. Der Auftragsabschluss oder die Beendigung der Maßnahme ist dem Team Finanzwirtschaft schriftlich mitzuteilen.
- (3) Über Ausnahmen entscheidet die Kämmerin oder der Kämmerer.
- (4) Ermächtigungen für Investitionskredite und Kredite zur Liquiditätssicherung bleiben entsprechend der gesetzlichen Regelung der § 86 Abs. 2 und § 89 Abs. 2 GO NRW bis zum Ende des Folgejahres verfügbar.

§ 6 Besonderheiten bei zweckgebundenen Ermächtigungen

- (1) Sind Erträge oder Einzahlungen aufgrund rechtlicher Verpflichtungen zweckgebunden, sind die entsprechenden Aufwandsermächtigungen bis zur Erfüllung des Zwecks und die Auszahlungsermächtigungen bis zur Fälligkeit der Zahlung nach § 22 Abs. 3 KomHVO NRW verfügbar zu halten. Das bedeutet insbesondere, dass auf diese Haushaltsermächtigungen die übrigen Bewirtschaftungsregeln zur flexiblen Haushaltsführung (Budgetierung / Deckungsfähigkeit) nicht angewendet werden.
- (2) Zweckgebundene Auszahlungen und Aufwendungen nach Absatz 1 sind auch ohne Auftragsbindung in das erste Folgejahr übertragbar. Werden die Mittel auch in diesem ersten Folgejahr nicht in Anspruch genommen, ist ein entsprechender Haushaltsansatz im nachfolgenden Haushaltsplan (zweites Folgejahr) einzuplanen.

§ 7 Verfahren zur Ermächtigungsübertragung

- (1) Das Team Finanzwirtschaft erstellt bis zum 31.01. des aktuellen Haushaltsjahres eine Liste der Mittelbindungen durch noch offene Aufträge des Vorjahres und stellt diese den mittelbewirtschaftenden Organisationseinheiten zur Verfügung.
- (2) Die Organisationseinheiten müssen dem Team Finanzwirtschaft schriftlich den Bedarf an Ermächtigungsübertragungen melden. Dieser Meldung ist eine hinreichende Begründung beizufügen. Die Mitteilung über den Bedarf an Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr hat bis zum 28.02. des aktuellen Haushaltsjahres zu erfolgen.
- (3) Die eingehenden Meldungen werden im Team Finanzwirtschaft gesammelt und bis zum 15.03. des aktuellen Haushaltsjahres zur Vorlage bei der Kämmerin oder dem Kämmerer vorbereitet. Die Aufbereitung umfasst eine finanzwirtschaftliche und haushaltsrechtliche Vorprüfung, unter anderem die Verfügbarkeit der Mittel zur Ermächtigungsübertragung und der Berücksichtigung der Kreditermächtigung.
- (4) Die Kämmerin oder der Kämmerer entscheidet über die vorgelegten Ermächtigungsübertragungen. Das Team Finanzwirtschaft bucht diese in der Finanzsoftware und gibt den an-

Dienstanweisung
über die Ermächtigungsübertragungen der Stadt Lünen

meldenden Organisationseinheiten bis zum 30.03. des aktuellen Haushaltsjahres eine entsprechende Rückmeldung über die Entscheidung der Kämmerin oder des Kämmerers. Offene Aufträge, für die keine Ermächtigungsübertragung angemeldet oder die Beantragung negativ beschieden wurde, werden ebenfalls bis zum 30.03. des aktuellen Haushaltsjahres geschlossen.

- (6) Vorzeitige Ermächtigungsübertragungen sind grundsätzlich möglich. Die besondere Dringlichkeit ist gegenüber dem Team Finanzwirtschaft schriftlich zu erklären. Über die Vorzeitige Übertragung entscheidet die Kämmerin oder der Kämmerer.
- (7) Das Team Finanzwirtschaft erstellt eine Übersicht der Ermächtigungsübertragungen für Aufwendungen und Auszahlungen unter Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnis- und Finanzplan des aktuellen Haushaltsjahres und legt diese gemäß § 22 Abs. 4 KomHVO NRW dem Rat in einer Sitzung im ersten Halbjahr des aktuellen Haushaltsjahres vor.

§ 8 Inkrafttreten

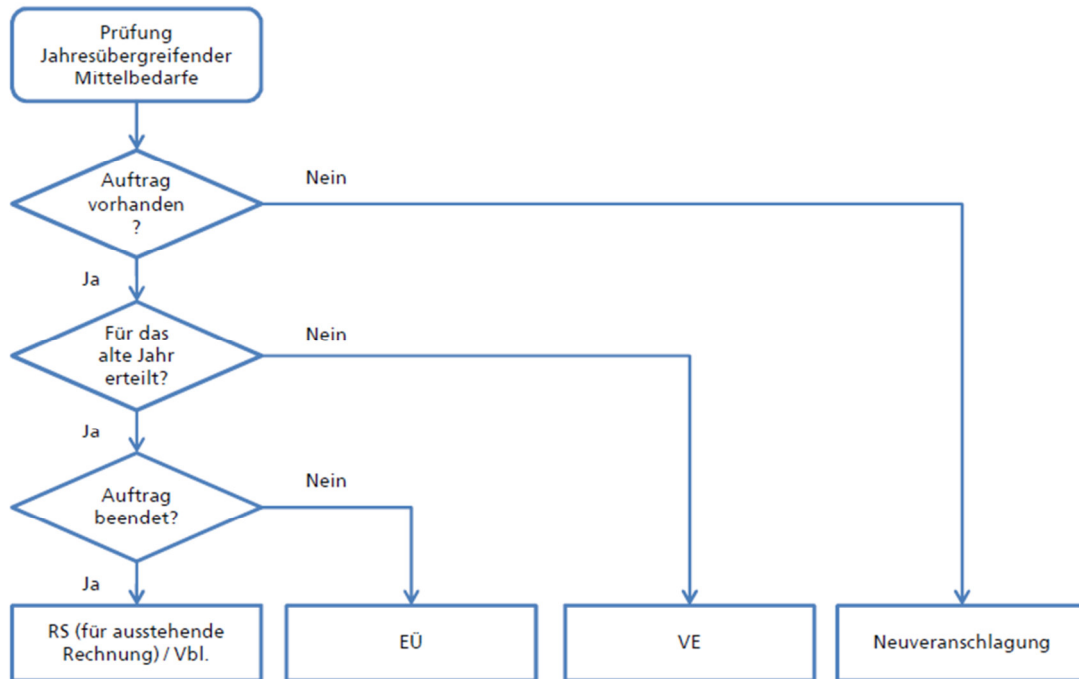
Diese Dienstanweisung ist gemäß § 22 Abs. 1 KomHVO NRW dem Rat zur Zustimmung vorzulegen. Sie tritt am Tag nach der Zustimmung durch den Rat in Kraft.

Lünen, den .04.2022

Bettina Brennstuhl
Erste Beigeordnete und Stadtkämmerin

Dienstanweisung
über die Ermächtigungsübertragungen der Stadt Lünen

**Anlage 1 – Entscheidungshilfe Ermächtigungsübertragung
im Rahmen der Haushaltsplanung**



- RS: Rückstellung
- Vbl.: Verbindlichkeit
- EÜ: Ermächtigungsübertragung
- VE: Verpflichtungsermächtigung